

Kreidefarbe Möbellack

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Produktname         | : Kreidefarbe Möbellack |
| Produktbeschreibung | : Farbe Aerosol.        |
| Produkttyp          | : Aerosol.              |
| UFI                 | : ETG0-00PV-100C-4C9H   |

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| Identifizierte Verwendungen              |         |
|------------------------------------------|---------|
| Verbraucher<br>Industriell<br>Gewerblich |         |
| Verwendungen von denen abgeraten wird    | Ursache |
| Nicht angegeben.                         | -       |

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

RUST-OLEUM EUROPE  
Martin Mathys NV, Kolenbergstraat 23, B-3545 Zelem, Belgien  
Telefonnr.: +32 (0) 13 460 200  
Fax-Nr.: +32 (0) 13 460 201

Tor Coatings Limited  
Unit 21, White Rose Way, Follingsby Park, Gateshead, Tyne & Wear, NE10 8YX Vereinigtes Königreich  
Telefonnr.: +44 (0) 191 4106611  
Fax-Nr.: +44 (0) 191 4920125  
enquiries@tor-coatings.com

E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB : rpmeurohas@rustoleum.eu

1.4 Notrufnummer

Nationale Beratungsstelle/Giftzentrum

Lieferant

|                           |                                   |
|---------------------------|-----------------------------------|
| Telefonnummer Deutschland | : +49 69643508409 / 0800-181-7059 |
| Betriebszeiten            | : 24 / 7                          |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

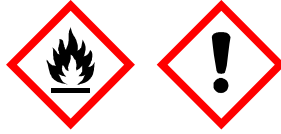
|                                                              |           |
|--------------------------------------------------------------|-----------|
| Produktdefinition                                            | : Gemisch |
| Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS] |           |
| Aerosol 1, H222, H229                                        |           |
| Eye Irrit. 2, H319                                           |           |
| STOT SE 3, H336                                              |           |

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.  
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.  
Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Gefahrenpiktogramme :



#### Signalwort :

Gefahr

#### Gefahrenhinweise :

H222, H229 - Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.  
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### Sicherheitshinweise

#### Allgemein :

P103 - Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.  
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

#### Prävention :

P280 - Augenschutz oder Gesichtsschutz tragen.  
P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P211 - Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.  
P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.  
P251 - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

#### Reaktion :

Nicht anwendbar.

#### Lagerung :

P410 + P412 - Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.

#### Entsorgung :

P501 - Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit allen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gesetzen entsorgen.

#### Gefährliche Inhaltsstoffe :

Aceton

#### Ergänzende

#### Kennzeichnungselemente :

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.  
EUH211 - Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

#### Ergänzende

#### Kennzeichnungselemente :

Nicht anwendbar.

#### Detergenzien -

#### Verordnung (EG) Nr. 907/2006

#### Anhang XVII -

#### Beschränkung der

#### Herstellung, des

#### Inverkehrbringens und der

#### Verwendung bestimmter

#### gefährlicher Stoffe,

#### Mischungen und

#### Erzeugnisse

Nicht anwendbar.

### Spezielle Verpackungsanforderungen

#### Mit kindergesicherten

#### Verschlüssen

#### auszustattende Behälter

Nicht anwendbar.

#### Tastbarer Warnhinweis

Nicht anwendbar.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt entspricht den Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffen gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Kreidefarbe Möbellack

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische : Gemisch  
Deutschland

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Identifikatoren                                                                                | %         | Einstufung                                                                                                                             | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren und ATEs | Typ |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----|
| Aceton                            | REACH #:<br>01-2119471330-49<br>EG: 200-662-2<br>CAS: 67-64-1<br>Verzeichnis:<br>606-001-00-8  | ≥10 - ≤25 | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319<br>STOT SE 3, H336<br>EUH066                                                                  | -                                                         | [1] |
| n-Butylacetat                     | REACH #:<br>01-2119485493-29<br>EG: 204-658-1<br>CAS: 123-86-4<br>Verzeichnis:<br>607-025-00-1 | ≥10 - ≤25 | Flam. Liq. 3, H226<br>STOT SE 3, H336<br>EUH066<br><br>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze. | -                                                         | [1] |

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Typ

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich  
Das Gemisch enthält ≥ 1 % Titandioxid. Die Klassifizierung des Titandioxids in Anhang VI gilt gemäß Anmerkung 10 nicht für dieses Gemisch.

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Augenkontakt** : Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Einen Arzt verständigen.
- Inhalativ** : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Einen Arzt verständigen. Falls nötig ein Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.
- Hautkontakt** : Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.
- Verschlucken** : Den Mund mit Wasser ausspülen. Gebissprothese falls vorhanden entfernen. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Einen Arzt verständigen. Falls nötig ein Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.
- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Zeichen/Symptome von Überexposition

- Augenkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:  
Schmerzen oder Reizung  
Tränenfluss  
Rötung
- Inhalativ** : Zu den Symptomen können gehören:  
Reizungen der Atemwege  
Husten  
Übelkeit oder Erbrechen  
Kopfschmerzen  
Schläfrigkeit/Müdigkeit  
Schwindel/Höhenangst  
Bewusstlosigkeit
- Hautkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:  
Reizung  
Austrocknung  
Rissbildung
- Verschlucken** : Keine spezifischen Daten.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Hinweise für den Arzt** : Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen sofort den Spezialisten der Giftinformationszentrale kontaktieren.
- Besondere Behandlungen** : Keine besondere Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
- Ungeeignete Löschmittel** : Keine bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kreidefarbe Möbellack

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

|                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen | : Extrem entzündbares Aerosol. Bei Eintritt in die Kanalisation besteht Brand- und Explosionsgefahr. Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen, wodurch eine Explosionsgefahr entsteht. Gas kann sich in tiefegelegenen oder geschlossenen Bereichen ansammeln oder sich sehr weit bis zu einer Zündquelle ausbreiten und zu einem Flammenrückschlag mit Brand oder Explosion führen. Bei Brand können platzende Aerosolgefäße mit großer Geschwindigkeit umherfliegen. |
| Gefährliche Verbrennungsprodukte                       | : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:<br>Kohlendioxid<br>Kohlenmonoxid<br>Metalloxide/Oxide                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Spezielle Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute       | : Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Behälter aus dem Brandbereich entfernen, falls dies gefahrlos möglich ist. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Sprühwasser kühlen.                                                          |
| Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung | : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundsatz bei Unfällen mit Chemikalien.                                                                                      |
| Zusätzliche angaben                                | : Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Den Behälter nicht durchstoßen, verbrennen oder bei Temperaturen über 49°C (120°F) bzw. bei direkter Sonneneinstrahlung lagern. Berstgefahr des Behälters bei Feuereinwirkung oder bei Erhitzen. Bei Brand können platzende Aerosolgefäße mit großer Geschwindigkeit umherfliegen. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

|                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nicht für Notfälle geschultes Personal | : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Bei beschädigten Aerosolgefäßen Achtung vor schnell austretendem, unter Druck stehendem Inhalt und Treibmittel. Beim Bruch einer großen Anzahl von Behältern als Massengutunfall gemäß der Anleitungen im Abschnitt über Säuberungsmaßnahmen behandeln. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Alle Zündquellen ausschalten. Keine Funken, kein Rauchen und keine Flammen im Gefahrenbereich. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen. |
| Einsatzkräfte                          | : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 6.2 Umweltschutzmaßnahmen              | : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kreidefarbe Möbellack

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- Kleine freigesetzte Menge

: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Funkensichere Werkzeuge und explosionsssichere Geräte verwenden. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
- Große freigesetzte Menge

: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Funkensichere Werkzeuge und explosionsssichere Geräte verwenden. Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

: Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.  
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.  
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen

: Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht verschlucken. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen des Gases vermeiden. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Entfernt von Hitze, Funken, offenem Feuer oder anderen Zündquellen lagern und anwenden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte (Lüftung, Beleuchtung und Materialbewegung) verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein.
- Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene

: Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nicht über der folgenden Temperatur lagern: 35°C (95°F). Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (vergleiche Sektion 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Unter Verschluss aufbewahren. Sämtliche Zündquellen entfernen. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Siehe vor Umgang oder Gebrauch Abschnitt 10 zu unverträglichen Materialien.

Seveso-Richtlinie - Meldeschwellen

| Kategorie | Benachrichtigung und MAPP-Grenzwert | Grenzwert Sicherheitsbericht |
|-----------|-------------------------------------|------------------------------|
| P3a       | 150 tonne                           | 500 tonne                    |

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

**Spezifische Lösungen für den Industriesektor** : Nicht verfügbar.

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Bereitgestellte Informationen beruhen auf typischen voraussichtlichen Verwendungen des Produkts. Bei der Handhabung von Großmengen oder anderen Verwendungen, die die Exposition von Arbeitern oder die Freisetzung in die Umwelt signifikant erhöhen können, sind eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

## Arbeitsplatz-Grenzwerte / Biologische Expositionsindizes

**Empfohlene Überwachungsverfahren** :

- Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie)
- Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe)
- Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe)

Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Typ  | Exposition            | Wert             | Population                         | Wirkungen  |
|-----------------------------------|------|-----------------------|------------------|------------------------------------|------------|
| Aceton                            | DNEL | Langfristig Oral      | 62 mg/kg bw/Tag  | Allgemeinbevölkerung               | Systemisch |
|                                   | DNEL | Langfristig Dermal    | 62 mg/kg bw/Tag  | Allgemeinbevölkerung               | Systemisch |
|                                   | DNEL | Langfristig Dermal    | 186 mg/kg bw/Tag | Arbeiter                           | Systemisch |
|                                   | DNEL | Langfristig Inhalativ | 200 mg/m³        | Allgemeinbevölkerung               | Systemisch |
|                                   | DNEL | Langfristig Inhalativ | 1210 mg/m³       | Arbeiter                           | Systemisch |
| n-Butylacetat                     | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 2420 mg/m³       | Arbeiter                           | Örtlich    |
|                                   | DNEL | Langfristig Dermal    | 7 mg/kg bw/Tag   | Arbeiter                           | Systemisch |
|                                   | DNEL | Langfristig Oral      | 3,4 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbevölkerung [Verbraucher] | Systemisch |
|                                   | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 960 mg/m³        | Arbeiter                           | Systemisch |
|                                   | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 960 mg/m³        | Arbeiter                           | Örtlich    |
|                                   | DNEL | Langfristig Inhalativ | 480 mg/m³        | Arbeiter                           | Systemisch |
|                                   | DNEL | Langfristig Inhalativ | 480 mg/m³        | Arbeiter                           | Örtlich    |
|                                   | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 859,7 mg/m³      | Allgemeinbevölkerung [Verbraucher] | Systemisch |
|                                   | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 859,7 mg/m³      | Allgemeinbevölkerung [Verbraucher] | Örtlich    |
|                                   | DNEL | Langfristig Inhalativ | 102,34 mg/m³     | Allgemeinbevölkerung [Verbraucher] | Systemisch |
|                                   | DNEL | Langfristig Inhalativ | 102,34 mg/m³     | Allgemeinbevölkerung [Verbraucher] | Örtlich    |
|                                   | DNEL | Langfristig Dermal    | 3,4 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbevölkerung [Verbraucher] | Systemisch |

**Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum** : 17/04/2024    **Datum der letzten Ausgabe** : 17/04/2024    **Version** : 7    7/19

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Details zum Kompartiment  | Wert         | Methodendetails |
|-----------------------------------|---------------------------|--------------|-----------------|
| Aceton                            | Frischwasser              | 10,6 mg/l    | -               |
|                                   | Meerwasser                | 1,06 mg/l    | -               |
|                                   | Abwasserbehandlungsanlage | 100 mg/l     | -               |
|                                   | Süßwassersediment         | 30,4 mg/kg   | -               |
|                                   | Meerwassersediment        | 3,04 mg/kg   | -               |
| n-Butylacetat                     | Boden                     | 29,5 mg/kg   | -               |
|                                   | Frischwasser              | 0,18 mg/l    | -               |
|                                   | Marin                     | 0,018 mg/l   | -               |
|                                   | Süßwassersediment         | 0,981 mg/kg  | -               |
|                                   | Meerwassersediment        | 0,0981 mg/kg | -               |
|                                   | Boden                     | 0,0903 mg/kg | -               |
|                                   | Abwasserbehandlungsanlage | 35,6 mg/l    | -               |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen** : Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Geschlossene Prozeßapparaturen, lokale Entlüftung oder andere technische Regelsysteme verwenden, um die Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen unter den empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte zu halten. Die technischen Einrichtungen müssen außerdem die Gas-, Dampf- oder Staubkonzentrationen unterhalb jeglicher unteren Explosionsgrenzwerte halten. Explosionsgeschützte Lüftungsanlage verwenden.

## Individuelle Schutzmaßnahmen

**Hygienische Maßnahmen** : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

**Augen-/Gesichtsschutz** : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Augenschutz gemäß EN 166 verwenden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Chemikalienresistente Schutzbrille.

## Hautschutz

Es gibt kein einziges Handschuhmaterial oder eine Kombination aus Materialien, die unbegrenzten Widerstand gegenüber einzelnen Chemikalien oder Kombinationen von Chemikalien geben können.

Der Durchbruch Zeitpunkt muss grösser sein als die Nutzungsdauer des Produktes.

Die vom Handschuhhersteller bereitgestellten Anweisungen und Informationen über den Gebrauch, die Lagerung, Wartung und den Austausch müssen befolgt werden.

Handschuhe müssen regelmäßig und bei jedem Anzeichen einer Beschädigung des Handschuhmaterials ausgetauscht werden.

Immer sicherstellen, dass die Handschuhe fehlerfrei sind und korrekt aufbewahrt und verwendet werden.

Die Leistung oder Wirksamkeit der Handschuhe kann sich durch physikalische und chemische Beschädigung und schlechte Wartung vermindern.

Für alle unbedeckten Körperteile geeignete Hautschutzsalbe verwenden; nicht nach einer eingetretenen Exposition verwenden.

**Handschutz** : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Durchbruchzeit für Handschuhmaterial für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein

Kreidefarbe Möbellack

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

kann. Bei Gemischen, die aus mehreren Stoffen bestehen, kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau abgeschätzt werden. > 8 Stunden (Durchdringungszeit): Neopren (0.65mm)

Die Empfehlungen zu den zu verwendenden Handschuhtypen beim Umgang mit diesem Produkt basieren auf Informationen aus der folgenden Quelle: EN374. Der Benutzer muss sicherstellen, dass er den Handschuhtyp zum Umgang mit diesem Produkt auswählt, der am besten geeignet ist, wobei die speziellen Einsatzbedingungen gemäss der Risikoeinschätzung des Benutzers berücksichtigt werden müssen.

- Körperschutz

: Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden. Bei einer Entzündungsgefahr durch statische Elektrizität muss antistatische Schutzkleidung getragen werden. Für den größtmöglichen Schutz gegenüber statischen Entladungen sollte die Kleidung antistatische Overalls, Stiefel und Handschuhe umfassen. Siehe Europäische Norm DIN EN 1149 für weitere Informationen über das Material und die Designauslegungen und Testverfahren. Empfohlen: Das Personal sollte antistatische Kleidung aus Naturfaser oder aus hitzebeständiger Kunstfaser tragen.
- Anderer Hautschutz

: Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.
- Atemschutz

: Wählen Sie – basierend auf der Gefahr und dem Risiko einer Exposition – die Atemschutzmaske aus, die die entsprechenden Standards erfüllt und über die entsprechenden Zertifikationen verfügt. Atemschutzmasken müssen gemäß dem Atemschutzprogramm benutzt werden, um einen richtigen Sitz, eine adäquate Schulung und andere wichtige Verwendungsaspekte sicherstellen zu können. Empfohlen: Filter gegen organische Dämpfe (Typ A) Partikelfilter (EN 140)
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

: Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Die Bedingungen für die Messung aller Eigenschaften sind bei Standardtemperatur und -druck, sofern nicht anders angegeben.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand

: Flüssigkeit. [Aerosol.]
- Farbe

: Verschiedene
- Geruch

: Lösungsmittelähnlich. [Schwach]
- Geruchsschwelle

: Nicht verfügbar.
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

: Nicht verfügbar.
- Siedebeginn und Siedebereich

: Nicht verfügbar.

| Name des Inhaltsstoffs | °C      | °F     | Methode   |
|------------------------|---------|--------|-----------|
| Erdölgase, verflüssigt | -161,48 | -258,7 | Literatur |

Kreidefarbe Möbellack

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

|                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)         | : Hochentzündlich in der Gegenwart von folgenden Stoffen und Bedingungen: offene Flammen, Funken und elektrostatische Entladungen und Hitze.<br>Gering entzündlich in der Gegenwart von folgenden Stoffen und Bedingungen: Erschütterungen und mechanische Einwirkungen.<br>Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich. Die Dämpfe können eine außerordentliche Distanz zurücklegen und sich an einer Zündquelle explosionsartig entzünden.                                                                                                                                              |
| Untere und obere Explosionsgrenze        | : Nicht verfügbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Flammpunkt                               | : Geschlossenem Tiegel: -70°C (-94°F) [Literatur]                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Selbstentzündungstemperatur              | : Nicht verfügbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Zersetzungstemperatur                    | : Nicht verfügbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| pH-Wert                                  | : Nicht anwendbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| pH-Wert : Begründung                     | : Produkt ist nicht löslich (in Wasser).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Viskosität                               | : Dynamisch (Raumtemperatur): Nicht verfügbar.<br>Kinematisch (Raumtemperatur): Nicht verfügbar.<br>Kinematisch (40°C): Nicht verfügbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Löslichkeit(en)                          | :                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Medien                                   | Resultat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| kaltes Wasser                            | Sehr gering löslich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| heißem Wasser                            | Sehr gering löslich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Löslichkeit in Wasser                    | : Nicht verfügbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | : Nicht anwendbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Dampfdruck                               | : 400 kPa (3000 mm Hg) [berechnet.]                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Verdampfungsgeschwindigkeit              | : Nicht verfügbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Relative Dichte                          | : Nicht verfügbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Dichte                                   | : 1,397 bis 1,457 g/cm³ [20°C (68°F)] [DIN 53217]                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Dampfdichte                              | : >1 [Luft = 1]                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Explosive Eigenschaften                  | : Hochexplosiv in der Gegenwart von folgenden Materialien oder Bedingungen: offene Flammen, Funken und elektrostatische Entladungen, Hitze und Erschütterungen und mechanische Einwirkungen.<br>Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Den Behälter nicht durchstoßen, verbrennen oder bei Temperaturen über 49°C (120°F) bzw. bei direkter Sonneneinstrahlung lagern. Berstgefahr des Behälters bei Feuereinwirkung oder bei Erhitzen. Bei Brand können platzende Aerosolgefäße mit großer Geschwindigkeit umherfliegen. |
| Oxidierende Eigenschaften                | : Nicht verfügbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Partikeleigenschaften                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Mediane Partikelgröße                    | : Nicht anwendbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 9.2 Sonstige Angaben                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Verbrennungswärme                        | : 12,52 kJ/g                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Aerosolprodukt                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Aerosoltyp                               | : Spray                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

Kreidefarbe Möbellack

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität

: Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.
- 10.2 Chemische Stabilität

: Das Produkt ist stabil.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

: Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

: Alle möglichen Zündquellen (Funke, Flamme) vermeiden.
- 10.5 Unverträgliche Materialien

: Keine spezifischen Daten.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

: Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat                        | Spezies                    | Dosis       | Exposition |
|-----------------------------------|---------------------------------|----------------------------|-------------|------------|
| Aceton<br><br>n-Butylacetat       | LD50 Dermal                     | Meerschweinchen            | >7400 mg/kg | -          |
|                                   | LD50 Dermal                     | Kaninchen                  | >7400 mg/kg | -          |
|                                   | LD50 Oral                       | Ratte                      | 5800 mg/kg  | -          |
|                                   | LC50 Inhalativ Stäube und Nebel | Ratte - Männlich, Weiblich | 23,4 mg/l   | 4 Stunden  |
|                                   | LC50 Inhalativ Dampf            | Ratte                      | >21 mg/l    | 4 Stunden  |
|                                   | LC50 Inhalativ Dampf            | Ratte                      | 9700 mg/m³  | 4 Stunden  |
|                                   | LD50 Oral                       | Ratte                      | 14000 mg/kg | -          |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Schätzungen akuter Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Oral (mg/kg) | Dermal (mg/kg) | Einatmen (Gase) (ppm) | Einatmen (Dämpfe) (mg/l) | Einatmen (Stäube und Nebel) (mg/l) |
|-----------------------------------|--------------|----------------|-----------------------|--------------------------|------------------------------------|
| n-Butylacetat                     | N/A          | N/A            | N/A                   | N/A                      | 23,4                               |

Reizung/Verätzung

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat              | Spezies   | Punktzahl | Exposition | Beobachtung |
|-----------------------------------|-----------------------|-----------|-----------|------------|-------------|
| Aceton                            | Augen - Stark reizend | Kaninchen | -         | 20 mg      | -           |

Haut

: Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Augen

: Verursacht schwere Augenreizung.

Respiratorisch

: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sensibilisierung

Haut

: Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- Respiratorisch** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
- Mutagenität**
- Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
- Karzinogenität**
- Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
- Reproduktionstoxizität**
- Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
- Teratogenität**
- Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Kategorie   | Expositionsweg | Zielorgane                |
|-----------------------------------|-------------|----------------|---------------------------|
| Aceton                            | Kategorie 3 | -              | Narkotisierende Wirkungen |
| n-Butylacetat                     | Kategorie 3 | -              | Narkotisierende Wirkungen |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht verfügbar.

Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar.

- Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen** : Zu erwartende Eintrittswege: Dermal, Inhalativ, Augen.  
Nicht zu erwartende Eintrittswege: Oral.

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

- Augenkontakt** : Verursacht schwere Augenreizung.
- Inhalativ** : Kann Depression des zentralen Nervensystems (ZNS) verursachen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Hautkontakt** : Wirkt hautentfettend. Kann Trockenheit und Reizung der Haut bewirken.
- Verschlucken** : Kann Depression des zentralen Nervensystems (ZNS) verursachen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

- Augenkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:  
Schmerzen oder Reizung  
Tränenfluss  
Rötung
- Inhalativ** : Zu den Symptomen können gehören:  
Reizungen der Atemwege  
Husten  
Übelkeit oder Erbrechen  
Kopfschmerzen  
Schläfrigkeit/Müdigkeit  
Schwindel/Höhenangst  
Bewusstlosigkeit
- Hautkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:  
Reizung  
Austrocknung  
Rissbildung

Kreidefarbe Möbellack

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

**Verschlucken** : Keine spezifischen Daten.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Kurzzeitexposition

**Mögliche sofortige Auswirkungen** : Nicht verfügbar.

**Mögliche verzögerte Auswirkungen** : Nicht verfügbar.

Langzeitexposition

**Mögliche sofortige Auswirkungen** : Nicht verfügbar.

**Mögliche verzögerte Auswirkungen** : Nicht verfügbar.

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Nicht verfügbar.

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

**Allgemein** : Anhaltender oder wiederholter Kontakt kann die Haut entfetten und zu Reizungen, Reißen und/oder Dermatitis führen.

**Karzinogenität** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

**Mutagenität** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

**Reproduktionstoxizität** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht verfügbar.

11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat                               | Spezies                                               | Exposition |
|-----------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------|
| Aceton                            | Akut LC50 8098000 µg/l Frischwasser    | Krustazeen - <i>Ceriodaphnia dubia</i> - Neugeborenes | 48 Stunden |
|                                   | Akut LC50 7280000 µg/l Frischwasser    | Fisch - <i>Pimephales promelas</i>                    | 96 Stunden |
|                                   | Chronisch NOEC 0,5 ml/L Meerwasser     | Algen - <i>Karenia brevis</i>                         | 96 Stunden |
|                                   | Chronisch NOEC 0,016 ml/L Frischwasser | Krustazeen - <i>Daphniidae</i>                        | 21 Tage    |
|                                   | Chronisch NOEC 1 g/L Frischwasser      | Daphnie spec. - <i>Daphnia magna</i>                  | 21 Tage    |
|                                   | Chronisch NOEC 5 µg/l Meerwasser       | Fisch - <i>Gasterosteus aculeatus</i> - Larven        | 42 Tage    |
| n-Butylacetat                     | Akut EC50 397 mg/l Frischwasser        | Algen - <i>Desmodesmus subspicatus</i>                | 72 Stunden |
|                                   | Akut EC50 44 mg/l Frischwasser         | Daphnie spec.                                         | 48 Stunden |
|                                   | Akut LC50 18 mg/l Frischwasser         | Fisch - <i>Pimephales promelas</i>                    | 96 Stunden |
|                                   | Chronisch NOEC 23 mg/l Frischwasser    | Daphnie spec.                                         | 21 Tage    |

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Kreidefarbe Möbellack

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Test                | Resultat                                                            | Dosis       | Inokulum    |
|-----------------------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|
| n-Butylacetat                     | -<br>OECD 301D<br>- | 90 % - Leicht - 28 Tage<br>83 % - Leicht - 28 Tage<br>80 % - 5 Tage | -<br>-<br>- | -<br>-<br>- |

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Dieses Produkt wurde nicht auf biologische Abbaubarkeit getestet. Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Aquatische Halbwertszeit | Photolyse | Biologische Abbaubarkeit |
|-----------------------------------|--------------------------|-----------|--------------------------|
| Aceton                            | -                        | -         | Leicht                   |
| n-Butylacetat                     | -                        | -         | Leicht                   |

12.3 Bioakkumulationspotenzial

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | LogP <sub>ow</sub> | BCF | Potential |
|-----------------------------------|--------------------|-----|-----------|
| Aceton                            | -0,23              | -   | Niedrig   |
| n-Butylacetat                     | 2,3                | 10  | Niedrig   |

12.4 Mobilität im Boden

**Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (K<sub>oc</sub>)** : Nicht verfügbar.

**Mobilität** : Flüchtig. Dieses Produkt verflüchtigt sich wegen seines hohen Dampfdrucks wahrscheinlich schnell in die Luft.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

**Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

**Gefährliche Abfälle** : Ja.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

Kreidefarbe Möbellack

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung                                                                |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 20 01 27*       | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten |

Besondere  
Vorsichtsmaßnahmen

: Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Behälter nicht aufstechen oder verbrennen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|                                           | ADR/RID                                                                                            | ADN                                                                                           | IMDG                                                                                                                                                     | IATA                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer             | UN1950                                                                                             | UN1950                                                                                        | UN1950                                                                                                                                                   | UN1950                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | SPRÜHDOSEN, Entzündlich.                                                                           | SPRÜHDOSEN, Entzündlich.                                                                      | SPRÜHDOSEN, Entzündlich.                                                                                                                                 | SPRÜHDOSEN, Entzündlich.                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 14.3 Transportgefahrenklassen             | 2<br>             | 2<br>        | 2.1<br>                                                                | 2.1<br>                                                                                                                                                                                         |
| 14.4 Verpackungsgruppe                    | -                                                                                                  | -                                                                                             | -                                                                                                                                                        | -                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 14.5 Umweltgefahren                       | Nein.                                                                                              | Nein.                                                                                         | Nein.                                                                                                                                                    | Nein.                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Zusätzliche<br>angaben                    | <b>Begrenzte Menge</b> 1L<br><b>Sondervorschriften</b> 190, 327, 344, 625<br><b>Tunnelcode</b> (D) | <b>Sondervorschriften</b> 190, 327, 344, 625<br><b>Bemerkungen</b> : ≤ 1L:<br>Begrenzte Menge | <b>Notfallpläne</b> : F-D, S-U<br><b>Sondervorschriften</b> 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959<br><b>Bemerkungen</b> : ≤ 1L:<br>Begrenzte Menge - IMDG 3.4 | <b>Mengenbegrenzung</b><br>Passagier- und Frachtflugzeug: 75 kg.<br>Verpackungsanleitung: 203. Nur Frachtflugzeug: 150 kg.<br>Verpackungsanleitung: 203. Begrenzte Mengen - Passagierflugzeug: 30 kg.<br>Verpackungsanleitung: Y203.<br><b>Sondervorschriften</b> A145, A167, A802 |

14.6 Besondere  
Vorsichtsmaßnahmen für  
den Verwender

: **Transport auf dem Werksgelände:** nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

14.7 Massengutbeförderung : Nicht verfügbar.  
gemäß IMO-Instrumenten

Kreidefarbe Möbellack

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV

Keine der Komponenten ist gelistet.

Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | %   | Benennung [Vewendung] |
|-----------------------------------|-----|-----------------------|
| Kreidefarbe Möbellack             | ≥90 | 3                     |

Etikettierung : Nicht anwendbar.

Sonstige EU-Bestimmungen

VOC : Ausgenommen

VOC für gebrauchsfertige Mischung : Ausgenommen

Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Luft : Gelistet

Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Wasser : Nicht gelistet

Explosive Ausgangsstoffe : Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert. Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.

EU - Ozonabbauende Substanzen

Nicht gelistet.

Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC) (649/2012/EG)

Nicht gelistet.

persistente organische Schadstoffe (850/2004/EG)

Nicht gelistet.

Aerosolpackungen :

3



Hochentzündlich

Seveso-Richtlinie

Dieses Produkt wird unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

Kreidefarbe Möbellack

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Gefahrenkriterien

| Kategorie |
|-----------|
| P3a       |

Nationale Vorschriften

Deutschland

Verordnung über Biozidprodukte : Nicht anwendbar.

Lagerklasse (TRGS 510) : 2B

Störfallverordnung

Dieses Produkt unterliegt der deutschen Störfallverordnung.

Gefahrenkriterien

| Kategorie | Bezugsnummer |
|-----------|--------------|
| P3a       | 1.2.3.1      |

Wassergefährdungsklasse : 1

Technische Anleitung Luft (TA Luft)

| Nummer [Klasse] | Beschreibung                     |
|-----------------|----------------------------------|
| 5.2.1           | Gesamtstaub                      |
| 5.2.2 [III]     | Staubförmige anorganische stoffe |
| 5.2.5           | Organische stoffe                |
| 5.2.10          | Bodenbelastende Stoffe           |

AOX : Nicht verfügbar.

Referenzen : Erlass Nr. 44/2000 (XII.27.) EüM des Gesundheitsministeriums über detaillierte Regelungen für bestimmte Verfahren und Tätigkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen sowie Änderungen.  
Erlass Nr. 25/2000 (IX.30.) EüM des Gesundheitsministeriums über die Sicherheit von Chemikalien am Arbeitsplatz sowie Änderungen.  
Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878  
VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates

Internationale Vorschriften

Stockholm-Konvention über persistente organische Schadstoffe

| Listenname      | Name des Inhaltsstoffs | Status |
|-----------------|------------------------|--------|
| Nicht gelistet. |                        |        |

Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC)

Nicht gelistet.

UNECE-Aarhus-Protokoll über persistente organische Verbindungen (POP) und Schwermetalle

| Listenname      | Name des Inhaltsstoffs | Status |
|-----------------|------------------------|--------|
| Nicht gelistet. |                        |        |

KN-Code : 3208 20 90 00

Bestandsliste

- Australien : Mindestens eine Komponente ist nicht gelistet.
- Kanada : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
- China : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.

Kreidefarbe Möbellack

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- Eurasische Wirtschaftsunion

: Bestand der Russischen Föderation: Nicht bestimmt.
- Japan

: Japanisches Inventar für bestehende und neue Chemikalien (CSCL): Nicht bestimmt.  
Japanische Liste (ISHL): Nicht bestimmt.
- Neuseeland

: Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
- Philippinen

: Mindestens eine Komponente ist nicht gelistet.
- Süd-Korea

: Mindestens eine Komponente ist nicht gelistet.
- Taiwan

: Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
- Thailand

: Nicht bestimmt.
- Türkei

: Nicht bestimmt.
- USA

: Nicht bestimmt.
- Vietnam

: Nicht bestimmt.
- 15.2  
Stoffsicherheitsbeurteilung

: Dieses Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

- ✓ Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.
- Abkürzungen und Akronyme

: ATE = Schätzwert akute Toxizität  
CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]  
DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert  
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert  
EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis  
N/A = Nicht verfügbar  
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
RRN = REACH Registriernummer  
SGG = Trenngruppe  
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

| Einstufung                                                     | Begründung                                                |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Aerosol 1, H222, H229<br>Eye Irrit. 2, H319<br>STOT SE 3, H336 | Auf Basis von Testdaten<br>Rechenmethode<br>Rechenmethode |

Volltext der abgekürzten H-Sätze

Deutschland

- Volltext der abgekürzten H-Sätze

:

|        |                                                                   |
|--------|-------------------------------------------------------------------|
| H222,  | Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei |
| H229   | Erwärmung bersten.                                                |
| H225   | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                          |
| H226   | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                 |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| H336   | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                  |
| EUH066 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.   |
- Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]

:

|              |                                                                      |
|--------------|----------------------------------------------------------------------|
| Aerosol 1    | AEROSOLE - Kategorie 1                                               |
| Eye Irrit. 2 | SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 2                   |
| Flam. Liq. 2 | ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - Kategorie 2                              |
| Flam. Liq. 3 | ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - Kategorie 3                              |
| STOT SE 3    | SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (EINMALIGE EXPOSITION) - Kategorie 3 |

